

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften
Belang	Naturschutz
Vorhaben	1. Änderung des Bebauungsplanes "Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde" der Gemeinde Jänschwalde
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	Katja Schützel N1 0355/4991 1343 katja.schuetzel@lfu.brandenburg.de
	Es wurden folgende Satzungsunterlagen mit Relevanz für den Naturschutz im Vorentwurf vorgelegt: - Begründung, Stand 27.03.2024 - Umweltbericht, Stand März 2024 - Planzeichnung mit Legende, Stand 27.03.2024 - Textliche Festsetzungen, Stand 27.03.2024 - Gestaltungsplan, Stand 26.03.2024 - GOP Teil a Textteil, Stand Entwurf 09.10.2023 - GOP Teil b Brutvogelerf., Stand 04.10.2023 - GOP Teil c Maßnahmenkarte, Stand 09.10.2023 - GOP Teil d, e Maßnahmenblätter, Stand ? - Faunistisch-floristische Erfassungen, Stand 17.11.2020 - Ergänzende Unterlage zum Artenschutz, Stand 06.04.2022 - Maßnahmenblätter ohne Laßzinswiesen, Stand ?

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
<u>1. gesetzlicher Biotopschutz (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG)</u> Sind auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans Handlungen i. S. des § 30 Abs. 2

BNatSchG zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des B-Plans entschieden werden (§ 30 Abs. 4 BNatSchG). Ein entsprechender Antrag ist beim LfU, Referat N1 zu stellen.

Von den Verboten des Abs. 2 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30 Abs. 3 BNatSchG).

Sind die Beeinträchtigungen nicht ausgleichbar, bedarf es einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG.

Bewertungsgrundlage für den Biotopbestand ist weiterhin die Biotopkartierung aus dem Jahr 2020 zum Ursprungsbebauungsplan. Sofern es keine erheblichen Veränderungen im Gebiet gegeben hat, können die Daten noch bis 2025 verwendet werden.

2. besonderer Artenschutz (§ 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG gelten für Vorhaben i. S. d. § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, nur für die Arten nach Anhang IV der FFH-RL und europäische Vogelarten. Die Gemeinde muss also vorausschauend prüfen, ob im Hinblick auf den besonderen Artenschutz eine Ausnahmelage vorliegt. Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des Planes ist nicht die Ausnahme selbst, sondern das Vorliegen einer Ausnahmelage.

Erforderliche artenschutzrechtliche Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG werden in der Regel im Rahmen des konzentrierenden Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung des LfU, N1 als zuständiger Behörde für den besonderen Artenschutz erteilt. Wenn für geplante Vorhaben keine Baugenehmigungen erforderlich sind (baugenehmigungsfreie Vorhaben z. B. Erschließungswege), so sind auftretende artenschutzrechtliche Konflikte bereits abschließend im B-Plan zu lösen, einschließlich der Beantragung einer ggf. erforderlichen Ausnahmegenehmigung beim LfU vor Beginn der Baumaßnahme.

Nach § 45 Absatz 7 Nr. 5 BNatSchG kann eine Ausnahme aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art dann zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Sobald eine Voraussetzung nicht erfüllt ist, ist die Ausnahme zu verweigern – d. h., alle drei Ausnahmevoraussetzungen müssen erfüllt sein.

Mit der 1. Änderung des BP ist u.a. die Zulassung größerer Höhen für bauliche Anlagen und die Bereitstellung von Flächen für Windenergieanlagen (WEA) vorgesehen.

Für Planungen von WEA gelten nunmehr die bundeseinheitlichen Vorschriften zu kollisionsgefährdeten Vogelarten gemäß § 45b BNatSchG. Ergänzend ist im Land Brandenburg der AGW-Erlass, 1. Fortschreibung vom 25.07.2023 (Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW- Erlass) inklusive neugefasster tierökologischer Abstandskriterien des MLUK) für störungsempfindliche Vogelarten sowie für Fledermäuse anzuwenden.

Diese Regelungen sind bereits bei der Planaufstellung zu berücksichtigen.

Bezüglich der Ausnahmetatbestände gilt nun nach § 45b Abs. 8 Nr. 1 BNatSchG:
§ 45 Absatz 7 gilt im Hinblick auf den Betrieb von Windenergieanlagen mit der Maßgabe, dass der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.

Der Umweltbericht und dessen Anlagen enthalten in Bezug auf die Änderung bezüglich der Zulassung von Flächen für WEA noch keine Angaben. Die Satzungsunterlagen sind dahingehend zu ergänzen.

Der GOP wurde mit Stand Entwurf vom 09.10.2023 vorgelegt. Zu diesem Entwurf wurde am 10.01.2024 Stellung genommen. Die Hinweise zur Bewältigung artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Komplexmaßnahme Laßzinswiesen im Zusammenhang mit der rechtlichen Einordnung der Maßnahmen sowie der fehlenden Angaben zu Brachpieper und Steinschmätzer bleiben bestehen.

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

besonderer Artenschutz

Im Hinblick auf die planerische Vorbereitung zur Zulassung von WEA ist zur Beurteilung des Vorliegens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 und § 45b BNatSchG (Artenschutzfachbeitrag) ergänzend zu den bisherigen faunistischen Erfassungen/Darlegungen die Erfassung / Behandlung folgender Arten / Artengruppen im Planverfahren erforderlich:

- europäische Vogelarten
- Fledermäuse

Die Ermittlung des Untersuchungsumfangs erfolgt für diese Arten grundsätzlich auf Basis des AGW-Erlasses. Der erforderliche Untersuchungsrahmen ist in Anlage 2 (europäische Vogelarten) und Anlage 3 (Fledermäuse) des Erlasses detailliert dargestellt.

Vorliegende aktuelle Daten können genutzt werden. Als aktuell werden Datenbestände in der Regel dann eingestuft, wenn die Erhebungen im Gelände nicht länger als 5 Jahre zurückliegen und nach der Erfassung keine erheblichen Veränderungen des Standortes oder der anthropogenen Einflüsse eingetreten sind. Daten, die älter als 5 Jahre sind, müssen auf ihre Aktualität im Gelände überprüft werden (Gassner / Winkelbrandt, UVP, C.F. Müller Verlag 2010).

Liegen keine aktuellen Daten vor, bedarf es einer Erfassung des Bestandes unter Beachtung der fachlichen Mindeststandards. Diese sind dem AGW-Erlass zu entnehmen. Ergänzende Hinweise zu den erforderlichen Untersuchungen finden sich unter 2.b) der Stellungnahme.

Die Erfassungen sind von Gutachtern mit entsprechender fachlicher Expertise durchzuführen. Graphische Darstellung des Bestandes (wenn möglich) im Maßstab der Satzungskarte.

Im Umweltbericht muss sich die Gemeinde mit der Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auseinandersetzen. Weiterhin hat die Gemeinde vorausschauend zu prüfen, ob im Hinblick auf den besonderen Artenschutz eine Ausnahmelage vorliegt (vgl. BVerwG-Beschluss vom 25.08.1997, Az. 4 NB 12.97).

Zur Beurteilung des Vorliegens der Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 und § 45b BNatSchG bedarf es neben den Aussagen zu Umfang, Zeitraum und Methodik der Erfassung nachfolgender Angaben:

1. Vorkommen im Untersuchungsgebiet / wo exakt nachgewiesen (Text und Karte, im Maßstab 1:5000 oder größer)
2. welches geplante Vorhaben löst welchen Verbotstatbestand aus
 - Beschreibung und Verortung des Vorhabens (Text und Karte)
 - Benennung des Verbotstatbestandes
3. in welchem Umfang ist die Art betroffen
 - Umfang der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten
 - bei dem Störungsverbot Größe der gestörten Population
4. Möglichkeit / Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen
 - artbezogene Ableitung und Begründung der Eignung
 - Beschreibung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme nach Art und Umfang
 - Angaben zum zeitlichen Ablauf ihrer Umsetzung; Prognose der Dauer bis zum Eintreten der Funktionsfähigkeit
 - Angaben zur Pflege / Unterhaltung
 - Lokalisierung (Karte im Maßstab 1: 500 mit Übersichtskarte)
 - Erstellung von Maßnahmenblättern
 - Angaben zum Risikomanagement inkl. Erfolgskontrolle

Wenn die Verbotstatbestände erfüllt sind, sind für die Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG folgende Angaben erforderlich:

5. Ausführungen zu Alternativen
6. Ausführungen zu den nach § 45 Abs. 7 Nr. 4 und 5 BNatSchG in Betracht kommenden Ausnahmeveraussetzungen
7. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population
8. Ausführungen zu kompensatorischen Ausgleichsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen)
 - artbezogene Ableitung und Begründung der Eignung
 - Maßnahmenbeschreibung (Ausführung und Pflege)
 - Lokalisierung (Karte im Maßstab 1: 500 mit Übersichtskarte)

- Erstellung von Maßnahmenblättern
- Angaben zum Risikomanagement inkl. Erfolgskontrolle

Die Satzungsunterlagen sind dahingehend zu ergänzen und zu überarbeiten.

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

Ergänzend zu den Mindestanforderungen nach AGW-Erlass sind folgende Untersuchungsinhalte zu berücksichtigen:

Die Brutvogelerfassung muss flächendeckend erfolgen, da noch keine Standorte feststehen. Dabei ist der entsprechende Radius um die Flächen zu legen, welche für die Windkraft vorgesehen sind. Maßgeblich sind die Außengrenzen.

Eine Horstsuche zum Seeadler im 2 km-Radius ist erforderlich.

Hinweise/Empfehlungen zu AGW-Erlass, Anlage 2 (Vögel)

Punkt 1.1, Absatz 1 (Datenabfrage)

Datenabfragen, auch zu anderen planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten, sind an folgende Adresse zu schicken artendaten@lfu.brandenburg.de. Nähere Hinweise zur Art und Weise einer Artenanfrage sind unter folgendem Link zu finden:

<https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/naturschutzfachdaten/fachdatenauskunft/auskuenfte-zu-vorkommen-von-arten/#>

Punkt 1.1, Absätze 2 und 3 (rechtliche Hinweise zu Erfassungen)

Wie an dieser Stelle im Erlass dargestellt ist eine Störung sensibler Arten im Rahmen von Erfassungen zu vermeiden. Störungen – zum Beispiel durch Horstsuche während der Brutzeit – können gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen. Sollten Hinweise auf einen Horst von Adlerarten, Uhu oder Schwarzstorch gefunden werden, ist umgehend das LfU, N4, Staatliche Vogelschutzwarte (VSW) (vogelschutzwarte@lfu.brandenburg.de) und N1 (n1@lfu.brandenburg.de) zu benachrichtigen. Im 500 m-Radius um den Horst sind in diesem Fall keine weiteren Erfassungen mehr vorzunehmen, sondern weitere Untersuchungen mit dem LfU, N1 abzustimmen. Auch für die Erfassungen anderer Arten/Artengruppen können sich in diesen Fällen zeitliche Einschränkungen ergeben.

Punkt 2.1 (Untersuchungsraum)

Im Standardradius (1.200 m) sollte weiterhin eine Erfassung und Dokumentation aller Horste erfolgen, d.h. auch der Horste von Arten, die nicht in Anlage 1 AGW-Erlass aufgeführt sind (z.B. Mäusebussard, Kolkrabe).

Erläuterung: Wie unter Punkt 2.2. (Horsterfassung und Besatzkontrolle), 5. Spiegelstrich ausgeführt, sind alle Horste - auch im Erfassungsjahr nicht genutzte Horste - zu erfassen und

zu dokumentieren, d.h. alle unbesetzten Horste sind ohnehin darzustellen.

Außerdem ist nach Punkt 3 mindestens im 300 m-Radius um geplante WEA sowie 50 m entlang der geplanten Zuwegungen und Nebenflächen eine Erfassung aller Brutvogelarten, also auch der horstbauenden bzw. horstnutzenden Arten notwendig. Da Zuwegungen und Nebenflächen zum Zeitpunkt der Erfassungen oft noch nicht bekannt sind, ist hier grundsätzlich eine flächige Erfassung der Horste aller Arten zu empfehlen, um die Erforderlichkeit von Nacherfassung zu vermeiden.

Klarstellung: Da der zentrale Prüfbereich für den Schwarzstorch 1.000 m beträgt, sind für diese Art weder Erfassungen über den Standardradius hinaus noch Abstimmungen dazu erforderlich.

Bei den Arten/Artengruppen Weißstorch, Weihen, Kranich, Dommeln und Nachtschwalbe richtet sich der Untersuchungsraum nach dem Radius des zentralen Prüfbereichs. Das BP-Gebiet liegt vollständig im Brutgebiet Ziegenmelker (Nachtschwalbe).

Punkt 2.2 (Horsterfassung und Besatzkontrolle)

Es wird empfohlen, weiterhin im Winterhalbjahr eine flächendeckende Horstsuche durchzuführen.

Erläuterung: Der Zeitraum Mitte März bis Mitte April wird vielfach für die erforderliche flächendeckende Horstsuche nicht ausreichen. Für den Wespenbussard ist (siehe z.B. Südbeck et al. 2005) eine winterliche Horstsuche obligatorisch. Bei einem möglichen Vorkommen von Seeadler und/oder Schwarzstorch ist eine Horstsuche im März/April zudem wegen der damit verbundenen Störungen nicht/nur eingeschränkt möglich.

Lauf- und Fahrstrecken der Erfassungen sollten weiterhin dokumentiert und dargestellt werden, um der Behörde die Prüfung der methodischen Eignung von Erfassungen zu ermöglichen und im Streitfall auf eine belastbare Erfassung zurückgreifen zu können.

Punkt 3.2, letzter Absatz (Rodungsbereiche)

Auch bei starkem Rückschnitt sind Gehölze auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln (und Fledermäusen, s.u.) zu untersuchen. Dies gilt auch für nicht vermeidbare Fällungen/Schnittmaßnahmen entlang geplanter Zuwegungen.

Eine Verschiebung der Untersuchung auf einen Zeitpunkt nach Genehmigung und vor Baubeginn ist nicht möglich.

Punkt 4 Erfassung des Zug-, Rast-, Wander- und Überwinterungsgeschehens

Aufgrund der Lage der des Geltungsbereichs wird eine Erfassung zur möglichen Betroffenheit eines Hauptflugkorridors von Rast- und Zugvögeln für erforderlich erachtet. Die Untersuchungen sollten dabei nach Maßgabe des AGW-Erlass, Anlage 2, Abschnitt 4.2 erfolgen. Die Termine können sich auf die Hauptzugzeiten im Herbst/Winter und März/April konzentrieren.

Hinweise/Empfehlungen zu AGW-Erlass, Anlage 3 (Fledermäuse)

Finden auf Planungsebene keine entsprechend Erlass erforderlichen Untersuchungen statt, werden in Genehmigungsverfahren Standardabschaltzeiten nach Anlage 3, Abschnitt 2.3 festgesetzt. Im B-Plan sind in diesem Fall entsprechende Festsetzungen zu treffen.

Reptilien

Auf Basis der Erkenntnisse aus den Untersuchungen zur Aufstellung des B-Plans sind Reptilienvorkommen, insbesondere die aktuelle Ausbreitung von Smaragd- und Zauneidechse zu erfassen. Für die Smaragdeidechse sind daneben die vorhandenen Daten im LfU, N3 einzubeziehen.

Zauneidechse

Fachgutachterliche Ermittlung und Darstellung (in Text und Karte) aller potenziell als Lebensraum geeigneten Flächen im Eingriffsbereich (WEA-Standorte mit Nebenanlagen sowie Zuwegungen jeweils beidseits zuzüglich 50 m) sowie Bestandserfassungen auf allen potenziell geeigneten Flächen.

- Erfassung von Jahreslebensräumen und Habitatstrukturen (z.B. potenzielle Fortpflanzungsstätten und Sonnen- / Überwinterungsplätze, Nahrungsflächen).
Erfassung der Zauneidechsen mit mindestens 6 Begehungen im Aktivitätszeitraum zwischen April und 20. September. Auf strukturarmen Flächen bis 1 ha Erfassung mit mindestens 4 Begehungen. Mindestens 3 Termine sollten zwischen Mitte April und Mitte Juni liegen. Wenn nur kleine Zauneidechsenbestände zu erwarten sind, sind Begehungen im Spätsommer besonders wichtig (Erfassung von Schlüpflingen). Sämtliche Teilhabitate und geeigneten Strukturen des UG müssen mindestens 1x pro Termin kontrolliert werden. Zwischen den Erfassungsterminen ist ein Mindestabstand von 4 Tagen einzuhalten.
- Erfassungen nur bei günstigen Witterungsverhältnissen und außerhalb von Hitzeperioden. Bis etwa 15-20°C ist eine gute Besonnung, bei höheren Temperaturen dagegen eine stärkere Bewölkung vorteilhaft. Ebenfalls günstig sind die ersten warmen Stunden nach einer Kälte-/Regenperiode.
- Angabe der Erfassungszeiten und Witterungsverhältnisse.
- Beschreibung und Bewertung der auf der Eingriffsfläche erfassten Habitatstrukturen; Fotos sind beizufügen.
- Ermittelte Nachweise und Teillebensräume sowie Vernetzung mit benachbarten Habitaten sind in aussagefähigen Karten (bei B-Plänen Maßstab der Satzungskarte oder detaillierter) darzustellen.
- Fachgutachterliche Einschätzung und Begründung der Populationsgröße; aufgrund der starken Populationsschwankungen bei Reptilien ist dabei das Habitatpotenzial einzubeziehen.

Amphibien

Im Zuge der B-Planaufstellung fanden keine Amphibienerfassungen statt. Die Datengrundlage ist daher defizitär. Soweit im Untersuchungsraum potentielle Laichgewässer vorhanden sind, sind die Untersuchungen insoweit auszurichten, dass Rückschlüsse auf baubedingte Beeinträchtigungen in nachgelagerten Verfahren möglich sind.

Auf eine Erfassung kann verzichtet werden, wenn nachvollziehbar fachgutachterlich ermittelt und begründet wird, dass aufgrund fehlender Habitateignung ein Vorkommen ausgeschlossen werden

kann.

Die Standardanforderungen stellen sich wie folgt dar und sind anzuwenden, wenn sich im Umkreis von 500 m um die geplanten Anlagenstandorte Kleingewässer und weitere geeignete Habitate für Amphibien befinden,

- Erfassung geeigneter Laichgewässer.
- Mindestens 5 Begehungen in Abhängigkeit von Laichzeit und Witterung im Zeitraum März–Juli; artspezifisch Tag-, Dämmerungs- und Nachtbegehungen kombinieren.
- Verhören, Sichtnachweise, Zählung von Laich im zeitigen Frühjahr und Überprüfung einige Wochen später; Keschern und Ausbringen von Reusen nur im Bedarfsfall, z.B. bei der Erfassung von Molchen, bei Nacht Auszählung durch Ableuchten der Gewässer (unter Berücksichtigung sensibler Habitatstrukturen, z.B. Brutrevieren).
- Fachgutachterliche Einschätzung der Populationsgröße/n.
- Ermittelte Nachweise und Teillebensräume sind in aussagefähigen Karten (Maßstab 1:1.000 oder detaillierter) darzustellen.

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Natura 2000

Darstellungen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB

Aufgrund der Lage des Geltungsbereiches in der Nähe zum europäischen Vogelschutzgebiet „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ und dem FFH-Gebiet „Peitzer Teiche“ ist von der Gemeinde als Planaufstellerin eine Vorprüfung zur Verträglichkeit / Verträglichkeitsprüfung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB hinsichtlich der mit der 1. Änderung verbundenen Planinhalte und –ziele durchzuführen. Das Augenmerk liegt hierbei auf der geplanten Zulassung von Flächen für WEA.

Gemäß § 1a Abs. 4 BauGB sind dafür die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden.

Als länderspezifische Regelung für Verfahren bei der Zulassung von Plänen findet § 16 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 2 BbgNatSchAG in der Bauleitplanung Anwendung.

Danach hat die Gemeinde bei der zuständigen Naturschutzbehörde um das Einvernehmen zu ihren Entscheidungen zu ersuchen.

Die Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde nach § 4 Abs. 2 BauGB ersetzt die vorgeschriebene Einvernehmensherstellung nicht.

Zur Beteiligung gemäß § 16 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 2 BbgNatSchAG hat die Gemeinde der zuständigen Naturschutzbehörde die Dokumentation ihrer Verträglichkeitsprüfung sowie die der Verträglichkeitsprüfung zugrunde gelegten Unterlagen (FFH-Verträglichkeitsuntersuchung + ggf. weitere Unterlagen) zu übergeben. Spätestens zum Zeitpunkt der Abwägung der Gemeinde muss das Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde vorliegen.

Des Weiteren verweise ich auf die Hinweise zu Natura 2000 der Stellungnahme vom 10.01.2024 zum GOP-Entwurf.

Es bedarf der Ergänzung in den Satzungsunterlagen.

Katja Schützel

Dieses Dokument wurde am 14.05.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.